

Berlins versklavte Afrikaner

»›Eigentum‹ von Fremden in einem fremden Land«¹

Paulette Reed-Anderson und Christian Kopp

Die Beteiligung Brandenburg-Preußens am transatlantischen Handel mit versklavten Menschen afrikanischer Herkunft ist ein komplexes und vielschichtiges Thema, zu dem die Historikerin Paulette Reed-Anderson schon seit vielen Jahren forscht. Im Rahmen des Projektes zum Abbau des Ausstellungsmoduls zum brandenburgisch-preußischen Versklavungshandel im *Deutschen Technikmuseum* hat sie ihre bisherigen Forschungsergebnisse in einem Vortrag am 11. Februar 2021 vorgestellt und in diesem Beitrag gemeinsam mit dem Historiker Christian Kopp überarbeitet. Mit Hilfe der historischen Quellenanalyse soll hier auf einige bedeutsam erscheinende Aspekte der Beteiligung Brandenburg-Preußens am transatlantischen Handel mit versklavten Menschen afrikanischer Herkunft näher eingegangen werden. Das sind einerseits zwei exemplarische Autobiografien von Afrikanern in Europa sowie die Lebensumstände Versklavter insbesondere in Brandenburg-Preußen. Andererseits geht es um die tragenden Säulen des Systems der Sklaverei: die rechtlichen Rahmenbedingungen und Gesetze, welche die Sklaverei in Preußen regulierten, sowie um das komplexe europäische Vertragssystem – erst für den Versklavungshandel und dann für seine Abschaffung.

Zwei Selbstdarstellungen von Afrikanern in Europa

Um seine Freilassung zu erwirken richtet sich am 19. April 1780 ein von dem preußischen Diplomaten Joachim Erdmann von Arnim in Kopenhagen gekaufter Afrikaner mit einem Bittbrief an den preußischen König Friedrich II. In seiner handschriftlichen Petition, die zu einem Gerichtsverfahren führte und vom König selbst abgelehnt wurde, beschreibt der Versklavte nicht nur

Einzelheiten über die Modalitäten seines Verkaufs, sondern auch zu seiner Person:

»[...] mein noch zeitiger Herr der Cammerherr von Arnim zu Friedensfelde [hat] mir vor 7 Jahren zu Dennemarck von den geheimenrath Wurm mit die Conditiones vor 150 rtlr [Reichstaler] abhandelte, [...]

Ich habe aber den Cammerherrn Herrn von Arnim bereits schon volle 7 Jahr folglich schon 3 Jahr über die Zeit mehr als ich schuldig so dienen müssen, und in dieser ganzen Zeit [hat er] mir nicht einmahl zum Christenthum (wie doch billig von ihm gewesen wäre), [...] und weiß bis jetzt noch nicht, wofür eine Religion mir angemessen.[...]

[...] ich bin jetzt wie ich nicht anders gedeute ein Unterthan Sr Königlichen Majestaet von Preussen gleich andern mit, und glaube um so mehr daß mir so wohl Gerechtigkeit widerfahren als meine Freyheit hier im Lande gelassen werden muß. Er [von Arnim] gedenket zwar wie ich unter der Hand in Erfahrung bringen wollen, das Recht zu haben mir wiederum an einen andern verkaufen zu können, [...]

Ewr. Königlichen Majestaet wollen allergnädigst geruhen, mir in diesen vorangeführten Umständen als einen Ausländer und Unterthan Gerechtigkeit widerfahren und dem Cammerherrn von Arnim als meinen noch zeitigen Herrn aufgeben zu lassen, [...]

Damit [...] ich mir einen Herrn suchen könne der mir so wohl im Christenthum unterrichten läßt, als auch in der Folge von demselben auf meine alte Tage mein bißgen Brod in Ruhe essen zu können zu hoffen (?) habe. [...] allerunterthänigster Knecht der Mohr bey den Cammerherrn von Arnim zu Friedenfelde«²

Nur wenig später, im Jahr 1787, wird in London das Buch *Thoughts and Sentiments on the Evil and Wicked Traffic of Slavery and Commerce of the Human Species, Humbly Submitted To The Inhabitants of Great Britain, by Ottobah Cugoano, A Native of Africa* veröffentlicht. Es ist ein politisches Buch: Der aus Westafrika stammende Cugoano setzt Sklavenhalter Räubern gleich und vertritt die Ansicht, dass Widerstand die moralische Pflicht der Versklavten sei. Er weist die in Europa vorherrschende Meinung zurück, dass Menschen afrikanischer Herkunft minderwertig seien. Auch greift er die Annahme an, dass die Versklavung in afrikanischen Gesellschaften den transatlantischen Versklavungshandel rechtfertigen könne.³

Zudem erfahren wir biografische Einzelheiten:

»[...] Ich wurde von einigen Freunden gebeten, diese Informationen über mich selbst hinzuzufügen: Als ich entführt und von Africa weggebracht wurde, war ich 13 Jahre alt, im Jahr der christlichen Aera 1770, und war ungefähr neun oder zehn Monate [...] in Grenada und ungefähr ein Jahr an verschiedenen Orten auf den Westindischen Inseln, mit Alexander Campell, Esq. der mich 1772 nach England brachte. [...] Einige gute Leute (haben mich beraten), mich taufen zu lassen, damit ich nicht weggetragen und wieder verkauft werde. Ich wurde von meinem Herren Stewart genannt, aber um [...] [getauft zu werden], wurde ich John Stewart [...] genannt und ich wurde getauft [...] und in der St. James Church im Jahr 1773 registriert. [...] Ich habe nur meinen afrikanischen Namen auf den Titel des Buches gesetzt. [...]«⁴

Bei einem Vergleich der zwei Darstellungen fällt auf, dass beide Männer afrikanischer Herkunft auch innerhalb Europas fürchten mussten, weiterverkauft zu werden. Deutlich wird zudem, dass sich beide darum bemühten, getauft und in die christliche Glaubensgemeinschaft aufgenommen zu werden. Für den namenlosen Versklavten bei von Arnim in Friedenfelde lässt sich nur vermuten, dass er sich davon Zugehörigkeit, Schutz und eventuell sogar die Freiheit versprach. Von Cugoano wird dieses Motiv für seinen Übertritt zum Christentum ausdrücklich benannt. Zudem brachte erst die Taufe einen eingetragenen (europäischen) Namen mit sich. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass der durch von Arnim versklavte Afrikaner keinen eigenen Namen angeben kann.

Lebensumstände der Versklavten

Bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts folgte das Kurfürstentum Brandenburg dem Beispiel von Portugal, den Niederlanden, Frankreich, England, Dänemark und Schweden und vereinbarte Pachtverträge für Stützpunkte und Niederlassungen in Westafrika und auf den westindischen Inseln in der Karibik. Das Hauptziel dieser Bemühungen war die Teilhabe am profitablen Handel mit Versklavten aus Westafrika, wie ein 1685 verfasstes Schreiben Benjamin Raulés, Generaldirektor der brandenburgischen Marine, an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg unterstreicht. Darin heißt es:

»Ein jeder weiß, dass der Sklavenhandel die Source des Reichthums ist, den die Spanier aus ihren Indien holen, und dass derselbe mit ihnen den Reichthum theilet, der die Sklaven anzuschaffen weiß. Wer weiß, wieviel Millionen

baar Geld die niederländisch westindische Kompagnie aus dieser Sklavenlieferung an sich gebracht!«⁵

Dokumente wie die *Instruction für den Commandeur de Voss zur Schiffahrt nach der Guineischen Küste nebst dem von Gröben* durch Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg vom 17. Mai 1682 schildern Einzelheiten der Verschleppung aus Westafrika. Der Kurfürst ordnete an, die kleine Fregatte *Moriaen* unter Kapitän Philipp Blonck möge

»[...] Einhundert Sklaven übernehmen und erstlich nach S. Thomae [in Westafrika, d.A.] laufen, allda sechzig Stücke Sklaven verhandeln, mit den übrigen aber, nämlich mit zwanzig großen Sklaven von 25 bis 30 Jahren und zwanzig von 8 á 16 Jahren neben dem Golde, Grain und Elfenbein nach Hamburg kommen.

Der Commandeur Voss aber soll fünfhundert Sklaven einnehmen, damit nach Barbice [Berbice, heute Suriname und Guyana, d.A.] laufen, ... gegen eine bündige Quittung drei a vierhundert, zum wenigsten dreihundert gute, gesunde liefern, alt 15 bis 36 Jahr, nicht blind, lahm oder mit gestümmelten Gliedern, dass sie zur Arbeit untüchtig wären, man möchte dann 7 bis 14 jährige par force handeln müssen, solcher soll er 3 vor 2 und deren, die von 7 Jahren und darunter sind, bis an den Säugling 2 vor einem geben, aber dem Säugling selbst soll die Mutter folgen.«⁶

Die vom Kurfürsten befohlene Verschiffung von Westafrikaner via Hamburg nach Berlin ist Teil einer Praxis, die an Europas Königshöfen, unter Adligen und in begüterten Kaufmannshäusern schon im 17. Jahrhundert verbreitet war. Sie existierte neben der in viel größerem Umfang betriebenen Verschleppung Versklavter auf die amerikanischen Kontinente. Dabei wurden teilweise schon im Vorfeld von transatlantischen Schiffahrten »Bestellungen« aufgegeben. Beim Eintreffen wurden die Menschen – im deutschen Sprachraum zumeist als »Mohren« bezeichnet – an ihre »Besitzer« übergeben.

Die für die (überwiegend männlichen) Versklavten in Brandenburg-Preußen vorgesehenen Arbeitsbereiche hatten zumeist repräsentativen Charakter und beschränkten sich in der Regel auf Dienste im Hofhaushalt oder bei der Armee, wo sie als Spielleute und einfache Soldaten eingesetzt wurden. Die jungen Diener waren prachtvoll gekleidet und trugen oft auch ein goldenes Halsband. Das Halsband kennzeichnete eine Person als versklavt.⁷

Die Namensgebung war ein weiterer Hinweis auf ihren Status. Am brandenburgisch-preußischen Hof bekamen die Versklavten bei der Taufe häufig

die Vornamen ihrer adligen »Besitzer«. Die afrikanischen Knaben und Männer im Musikdienst waren im 18. Jahrhundert durch spezielle Uniformen gekennzeichnet. Oft hatten sie einen breiten silbernen Ring um den Hals und Ohrgehänge aus Silber zu tragen. Wie die Diener am Hof kennzeichnete sie dieses Halsband als Versklavte.⁸

Zeugnis von der Präsenz versklavter Schwarzer Menschen in Deutschland ab dem späten 17. Jahrhundert geben auch zahlreiche Werke der zeitgenössischen Kunst. So sind etwa auf Gemälden der Hofmaler Paul Carl Leygebe (1664–1730), Antoine Pesne (1683–1757) und Georg Wenzeslaus von Knobelsdorff (1699–1753) sowie in den Aquarellen von Franz Krüger (1797–1857) Afrikaner am preußischen Hof zusammen mit ihren »Besitzer« verewigt worden.

*Paul Carl Leygebe – Tabakskollegium Friedrichs I. in Preußen, Öl auf Leinwand, 1709–1710.*⁹

Bildquelle: Wikimedia Commons



Duldung und Abschaffung der Sklaverei in Preußen: die Klage des Marcellino

Erst im Jahre 1857 wurde die Sklaverei in Preußen vollständig abgeschafft. Einen gewichtigen Anteil daran hatte der versklavte Afrobrasilianer Marcellino. Er war im März 1852 in Rio de Janeiro von dem deutschstämmigen Mediziner Ritter gekauft und von diesem 1854 zu einem längeren Aufenthalt nach Dresden und dann nach Berlin mitgenommen worden.

Als Ritter ankündigte, Marcellino wieder mit zurück nach Brasilien nehmen zu wollen, wandte sich dieser an das Königliche Stadtgericht zu Berlin, um seine Freiheit zu erlangen. Dieses erkannte das von Ritter beanspruchte Besitzrecht an Marcellino grundsätzlich an, entschied aber, dass er innerhalb der nächsten neun Monate zusätzliche Beweise dafür aufbringen müsse, dass dieser sein Sklave sei. Anderenfalls würde Ritters Besitzrecht an Marcellino für immer erlöschen. In zweiter Instanz wurde das Urteil jedoch revidiert: das Kammergericht in Berlin wies Marcellinos Klage ab und gab Ritter ohne diese Auflage Recht.¹⁰

Rechtsgrundlage für die Entscheidung des Kammergerichts in Berlin war das *Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten*, das 1794 kodifiziert worden war. Darin gab es eine Anzahl von Paragraphen, welche sich explizit auf den Status der Sklaverei in Preußen sowie auf die Beteiligung preußischer Untertanen am Versklavungshandel bezogen.

Entscheidend für den Fall Marcellinos waren die § 196–208 (»Von Sklaven«) in Teil 2, Titel 5. Darin heißt es gleich zu Beginn:

»§. 196. Sklaverey soll in den Königlichen Staaten nicht geduldet werden.«

Dieser generellen Anweisung stand allerdings ein Ausnahme-Paragraf entgegen, der dazu führte, dass die Sklaverei im Königreich Preußen auch nach 1794 offiziell weiter existierte – ganz abgesehen davon, dass »freigelassene« Versklavte in Preußen noch zur Abarbeitung ihres Kaufpreises verpflichtet waren, was Jahre in Anspruch nehmen konnte:

»§. 197. Kein Königlicher Unterthan kann und darf sich zur Sklaverey verpflichten.

§. 198. Fremde, die sich nur eine Zeitlang in Königlichen Landen befinden, behalten ihre Rechte über die mitgebrachten Sklaven.

§. 199. Doch muß ihnen die Obrigkeit Schranken setzen, wenn sie diese Rechte bis zu lebensgefährlichen Mißhandlungen der Sklaven ausdehnen wollten.

§. 200. Wenn dergleichen Fremde sich in Königlichen Landen niederlassen; oder auch, wenn Königliche Unterthanen auswärts erkaufte Sklaven in hiesige Lande bringen: so hört die Sklaverey auf.

§. 201. Der Herr hat also kein persönliches Eigenthum über den gewesenen Sklaven.

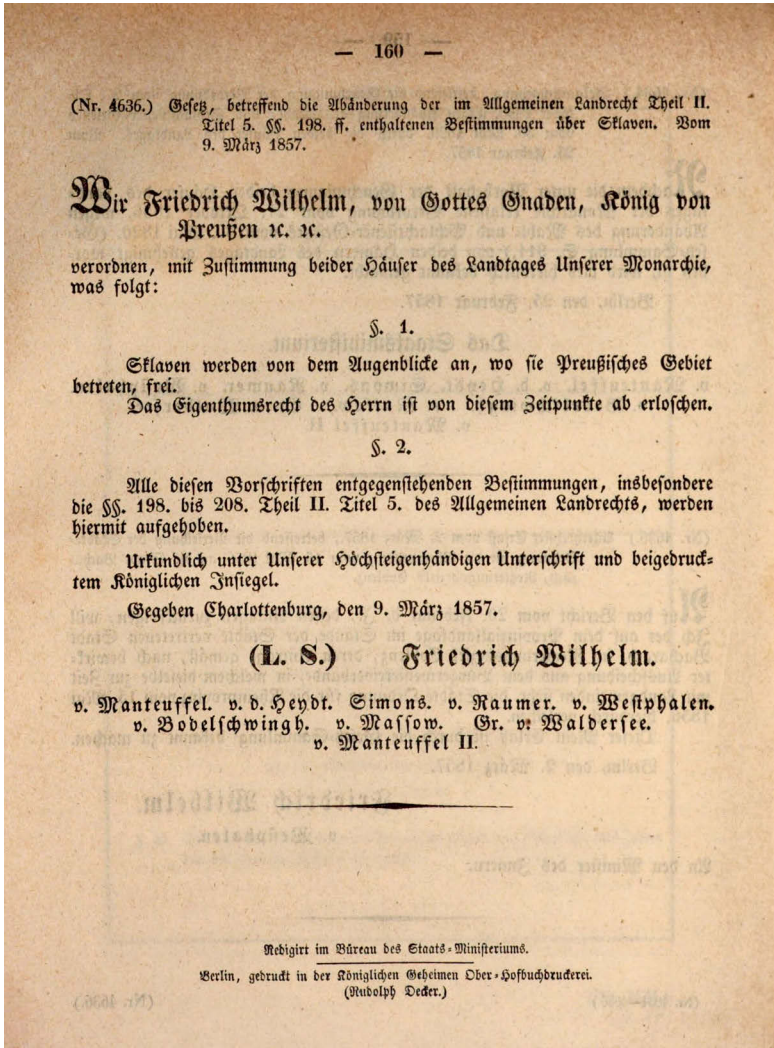
§. 202. Doch muß letzterer von solcher Zeit an dem Herrn ohne Lohn so lange dienen, bis er denselben dadurch für die auf seinen Ankauf etwa verwendeten Kosten entschädigt hat.«¹¹

Nach dem Allgemeinen Landrecht von 1794 hätte der eingangs erwähnte Schwarze Diener von Arnim ein Anrecht auf Freilassung gehabt, denn Arnim war preußischer Untertan, dem es nun nicht (mehr) erlaubt gewesen wäre, einen Menschen in der Versklavung zu halten. Gegenüber der unklaren rechtlichen Situation im Jahre 1780 stellte das Allgemeine Landrecht von 1794 also eine gewisse Liberalisierung dar.

Da aber Ritter vom Gericht nicht als Preuße, sondern als brasilianischer Ausländer eingestuft wurde, stand Marcellinos Anspruch auf Freiheit noch immer der §198 entgegen. Lediglich ein Schutz vor »lebensgefährlichen Mißhandlungen« durch seinen hier richterlich anerkannten »Besitzer« stand ihm nach §199 zu.

Das *Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten* regelte in §2046-2049, Teil 2, Titel 8, Abschnitt 13 (»Von Versicherungen«) zudem auch explizit die Beteiligung von preußischen Untertanen am transatlantischen Versklavungshandel. Dieser wurde nicht etwa verboten oder moralisch in Frage gestellt. Vielmehr hieß es, dass »Sklaven oder lebendige Thiere« wie »verderbliche Waaren« als besondere Schiffsfracht detailliert dokumentiert und extra versichert werden müssten.¹²

*Gesetzessammlung für die Königlich-Preussischen Staaten, 1857, S. 160: (Nr. 4636.)
»Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 5 §§. 198. ff. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven. Bonn 9. März 1857.«*



Außerdem bestimmte das Allgemeine Landrecht von 1794 in §2227 desselben Abschnitts, dass der Versicherer für evtl. Todesfälle einzelner Versklavter nicht aufzukommen hätte. An der technokratischen Auflistung der verschiedenen Todesarten lässt sich ablesen, dass die Gesetzgeber in Preußen eine sehr genaue Vorstellung von den Schrecken des transatlantischen Menschenhandels hatten:

»Bey Negersklaven haftet der Versicherer nicht für das Leben derselben, wenn sie an Krankheiten sterben; oder sich selbst umbringen; oder eine Revolte anfangen, und dabey Schaden leiden.«¹³

Obwohl Marcellino mit seiner Klage erfolglos blieb, war es ihm möglich, in Preußen zu bleiben und schließlich seine Freiheit zu erhalten. Zudem hatte sein rechtlicher Widerstand Konsequenzen. So befassten sich in der Folge beide Kammern des preußischen Parlaments mit den Paragraphen unter dem Titel »Von Sklaven« im *Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten*.¹⁴

Im Ergebnis wurde das »Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Til. 5 §§. 198. ff, enthaltenen Bestimmungen über Sklaven« erlassen, das schließlich am 9. März 1857 eindeutig verfügte:

»§1 Sklaven werden von dem Augenblicke an, wo sie Preussisches Gebiet betreten, frei. Das Eigenthumsrecht des Herrn ist von diesem Zeitpunkte ab erloschen.«¹⁵

Das europäische Vertragssystem für den Versklavungshandel

Die europäischen Länder schlossen im 17. und 18. Jahrhundert eine Vielzahl von Abkommen und Vereinbarungen zum Ausbau und zur Entwicklung des Versklavungshandels ab. Als wichtigste Kolonialmacht in den Amerikas und Großabnehmer von Versklavten spielte Spanien beim Handel mit Menschen vom afrikanischen Kontinent, den es wegen fehlender eigener Stützpunkte in Westafrika lange Zeit anderen überließ, eine zentrale Rolle. Der *Asiento de Negros* war eine vertragliche Vereinbarung zwischen der spanischen Krone und wechselnden südeuropäischen Handelshäusern – oft ansässig in Cadix oder Sevilla – über die Lieferung festgelegter Zahlen von versklavten Westafrikanern. Diese privaten Vertragspartner der Spanier waren wiederum eng mit den wechselnden Handelsgesellschaften aus Portugal, Holland, England, Frankreich und kurzzeitig auch aus Brandenburg verbunden.

Dieses Vertragssystem regelte die Verschiffung der gefangen gehaltenen Menschen von Westafrika in die spanischen Kolonien. Das *Asiento*-System erwies sich dabei als sehr effektiv, um die kontinuierliche Lieferung von Menschen zu gewährleisten. Die Vergabe von *Asiento*-Verträgen sicherte der spanischen Regierung zudem jährliche Zahlungen in beträchtlicher Höhe. Der erste *Asiento de Negros* wurde im Jahr 1518 vereinbart. Bis auf kürzere Unterbrechungen im 16. Jahrhundert (1540–1586 / 46 Jahre) und im 17. Jahrhundert (1640–1662 / 22 Jahre) blieb das *Asiento*-System bis 1805 in Kraft.¹⁶

Die *Brandenburgisch-Afrikanische Compagnie* (BAC), gegründet 1682 und 1692 zur *Brandenburgisch-afrikanischen-amerikanischen Compagnie* (BAAC) erweitert, war eine kurfürstlich initiierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Königsberg und dann in Emden. Nach der Gründung setzte sich ihr Direktor Benjamin Raule direkt mit Spanien beziehungsweise mit dessen Vertragspartnern in Verbindung, um eine Liefermenge von versklavten Menschen zu vereinbaren. 1683 stellte die spanische Krone Raule einen *Asiento* für mindestens 2.000 bis 3.000 Menschen jährlich in Aussicht, lehnte eine direkte Lieferung in die spanischen Kolonien jedoch ab. Da die Brandenburger zu dieser Zeit noch keinen eigenen Hafen und Sklavenmarkt auf den amerikanischen Kontinenten besaßen und erst 1685 einen Pachtvertrag mit Dänemark für einen Handelsstützpunkt auf der dänisch-kolonisierten Jungferinsel St. Thomas schließen konnten, wurde der *Asiento* anderweitig vergeben. Anfang der 1690er Jahre konnte Brandenburg jedoch von Schwierigkeiten der Spanier bei der Umsetzung des *Asiento* profitieren und 1694 kurzzeitig sogar ein offizieller Zulieferer Spaniens beziehungsweise des Vertragsinhabers Marin de Guzmán werden.¹⁷

Die britische Bewegung gegen den Versklavungshandel und ihre Rezeption im deutschsprachigen Raum

Die Bewegung zur Aufhebung des Versklavungshandels in Großbritannien entstand während der 1780er Jahre. Die Initiative ging nicht von der Krone oder der Regierung, sondern von religiösen Gruppen aus, darunter die Pietisten, die Clapham-Sekte und die Quäker. Diese Gruppen schrieben Briefe an einflussreiche Personen und an Parlamentarier, hielten Vorträge und organisierten Veranstaltungen.

William Wilberforce (1759–1833) wird in der Populärliteratur öfter als führender »Abolitionist« erwähnt. In der jüngeren wissenschaftlichen Literatur

sind neben Wilberforce aber auch die Namen weiterer wichtiger Personen der Bewegung gegen den Versklavungshandel und die Sklaverei zu finden, darunter Mitglieder der afrikanischen Diaspora wie Ignatius Sancho, Olaudah Equiano und der schon erwähnte Quobna Ottobah Cugoano.

Ignatius Sancho (1729–1780), Olaudah Equiano/Gustavus Vasa (geboren 1745 in Nigeria, gestorben am 3. April 1797 in England), Quobna Ottobah Cugoano/John Stuart (geboren 1757 in Adjumako, Ghana, Sterbedatum: unbekannt), waren aus ihrer westafrikanischen Heimat verschleppt und später nach England gebracht worden, wo sie ihre Freiheit wiedererlangten. Zusammen mit anderen befreiten Afrikanern gründeten sie die Organisation *Sons of Africa*. Equianos 1789 veröffentlichte Autobiografie *The Interesting Narrative of the Life of Olaudah Equiano, or Gustavus Vasa an African, written by himself* wurde noch zu seinen Lebzeiten eines der wichtigsten Werke der Anti-Sklaverei-Bewegung.

Der Versklavungshandel war nicht nur in Großbritannien ein Thema. Auch einige Kreise deutscher Zeitschriftenleser beschäftigten sich mit den damit zusammenhängenden Fragen. So erschien beispielsweise in der Ausgabe des *Deutschen Magazins* von 1791 ein Artikel mit dem Titel *Ueber die Vorbereitung zur Aufhebung des Negerhandels und Abschaffung der Sklaverei auf den Englischen Westindischen Inseln*.¹⁸ Der Autor reflektiert im Einzelnen die Diskussion in England und einige Meinungen in Deutschland:

»[...] da die gänzliche Abschaffung der Sklaverei in Westindien wohl nie anders als mit grosser Behutsamkeit und Vorsicht geschehen kann, vielleicht lange vorbereitet werden muss. Aber mit dem Sklavenhandel verhält es sich anders. [...] dass nur durch eine gänzliche Aufhebung der erhoffte Endzweck erreicht werden kann. Und diese Aufhebung ist, wenn sie gleich ebenfalls gewisse Vorbereitung erfordert, doch viel leichter, viel geschwinder zu bewirken, als die Aufhebung der Sklaverei an sich.«¹⁹

Der Wiener Kongress 1814/15 und die Aufhebung des Versklavungshandels

Der transatlantische Handel mit versklavten Menschen vom afrikanischen Kontinent war bereits 300 Jahre von den europäischen Großmächten betrieben worden, als sie im Februar 1815 während des Wiener Kongresses beschlossen, diesen zu verbieten. Diese Übereinkunft wurde auf Initiative von Groß-

britannien getroffen. Als Ergebnis der europäischen Koalitionskriege gegen Frankreich (1813–1815) war Großbritannien zur führenden Seemacht in Europa aufgestiegen.

Insgesamt waren mehr als 200 Staaten, Herrschaften, Städte und Körperschaften an der Konferenz beteiligt. Zusammen mit Österreich, Russland und Frankreich nahm 1816 auch Preußen an den Verhandlungen zur Abschaffung des Handels mit versklavten Afrikanern in London teil. Die beiden preußischen Bevollmächtigten waren Fürst Karl August von Hardenberg (1750–1822) und Baron Wilhelm von Humboldt (1767–1835). Zwar gehörten das Königreich Preußen und Österreich zu der Gruppe der anwesenden Staaten, deren direkte und indirekte Teilhabe am Versklavungshandel war jedoch nicht eindeutig zu beziffern. Dennoch wurde die Frage auch von diesen Staaten als »ein besonderes Kapitel in der Tätigkeit des Kongresses« wahrgenommen. Der Handel mit Menschen aus dem afrikanischen Kontinent wurde »zu einem völkerrechtlichen Delikt erklärt.«²⁰

Laut Protokoll bemerkte Wilhelm von Humboldt,

»dass gemäß dem Zusatzartikel I zum Pariser Friedensvertrag Frankreich verpflichtet sei, den traurigen Handel binnen fünf Jahren abzuschaffen, während Spanien und Portugal eine achtjährige Übergangsfrist verlangt hätten. Diese Ungleichheit der Zeiträume allein sollte ein Beweggrund zu einer rascheren Beendigung sein.«²¹

Der Britisch-Spanische Vertrag von 1817

Die Aufhebung des transatlantischen Versklavungshandels ist ein ebenso komplexes Thema wie die Einrichtung desselben. Am Beispiel Spaniens sollen hier einige Aspekte der Staatsverträge zur Aufhebung des Handels näher beleuchtet werden. So wurde am 23. September 1817 in Madrid zwischen Spanien und Großbritannien ein diesbezüglicher Vertrag unterschrieben. Darin beteuerte die spanische Regierung ihren Abscheu vor dem Versklavungshandel, versprach aber dennoch nur eine sehr begrenzte Einschränkung desselben. So sagte sie zu, den Transport von Versklavten durch ihre Untertanen zu allen Inseln und Gebieten, außer denen, die Spanien gehörten, für illegal zu erklären und den Versklavungshandel an der Küste Afrikas nördlich des Äquators für spanische Untertanen zu verbieten.

Trotz dieser wesentlichen Einschränkungen verpflichtete sich der englische Vertragspartner, der spanischen Regierung die Summe von 400.000 Pfund Sterling als Entschädigung zu zahlen. Der Betrag war als Ausgleich für Verluste im Zusammenhang mit der Teilaufhebung des transatlantischen Menschenhandels durch Spanien gedacht. Der Vertrag regelte zudem Fragen der zukünftigen Kontrolle, Organisation und Durchführung dieser halbherzigen Aufhebung.²²

In Verbindung mit dem Vertrag von 1817 existiert ein Dokument, das die Beweggründe für Spaniens Widerwilligkeit deutlich werden lässt. So verfasste der »Consejo de Indias« im Februar 1816 einen Bericht zur Frage der Aufhebung des Versklavungshandels. Der *Consejo de Indias* (auf Deutsch *Indienrat*, auf English *Council of the Indies*) war das wichtigste Gremium für die Verwaltung der spanischen Übersee-Kolonien. Die Mitglieder des Gremiums regelten die fiskalischen, juristischen und legislativen Angelegenheiten der Kolonien, darunter den *Asiento de Negro*. Der Rat wurde 1524 ins Leben gerufen und war mit kurzen Unterbrechungen bis 1834 tätig. Sein Bericht von 1816 behandelt die Aufhebung des Versklavungshandels aus Sicht der spanischen Regierung. Darin heißt es:

»Die Frage ist, ob der Sklavenhandel weiter bestehen sollte? [...] Wenn wir die Frage [des Handels] unter dem Aspekt der Moral betrachten, muss jedermann zugeben, dass christliche Maximen sich eins sind in der Verurteilung dieses verabscheuungswürdigen Handels... ein Handel mit dem Blut unserer Mitmenschen. [...] Bei finanzieller und politischer Betrachtungsweise wird man aber einer solchen Einhelligkeit der Meinungen nicht begegnen.«²³

Erst ab 1821 war dann der gesamte spanische Versklavungshandel verboten und britische Schiffe begannen damit, Schmuggler festzusetzen. Wie begrenzt die Wirkung dieser Kontrollen blieb wird daran deutlich, dass allein in die spanische Kolonie Kuba zwischen 1820 und 1878 noch etwa eine halbe Million Versklavte afrikanischer Herkunft geschmuggelt wurden.²⁴

Bibliografie

Archivalien, Ausstellungskataloge, Berichte, Fachzeitschriften, Gesetze, Nachschlagewerke

- »Bericht der Justiz- Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Til. 5 §§. 198 und folgenden erhaltenen Bestimmungen über Sklaven.« Stenographische Berichte über die Verhandlungen der vom 11. November 1856 einberufenen beiden Häuser des Landtages. Herrenhaus. Erster Band, Anlagen Nr. 11, S. 58.
- »Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Til. 5 §§. 198ff. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven«, In: Gesetzes-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1857. S. 160.
- »Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren. Bericht des Kammergerichts an das Justizministerium.« In: Beyträge zu der juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten. Eine periodische Schrift, Fünfte Sammlung, Berlin 1780, S. 296-311.
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1794, Ausstellung des Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin, 1994.
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Zweyter Teil, Titel 5, Abschnitt III, »Von Sklaven«, §§ 196–208, https://opiniojuris.de/quelle/1623#Fuenfter_Titel_Von_den_Rechten_und_Pflichten_der_Herrschaften_und_des_Gesinde (Zugriff: 02.06.2022)
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Zweyter Teil, Titel 8, Abschnitt 13, »Von Versicherungen«, §§ 2046–2049, 2227.
- Appiah, Kwame Anthony/Henry Lewis Gates Jr. (Eds.) (1999): *Africana. The Encyclopedia of the African and African American Experience*. First Edition, New York. Entry: »Ottobah Cugoano«, Leyla Koeough, S. 544.
- Arndt, Susan/Nadja Ofuately-Alazard (Hg.) (2011): *Wie Rassismus aus Wörtern spricht – (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache – Ein kritisches Nachschlagewerk*. Münster. Eintrag: »Mohr«, Susan Arndt/Ulrike Hamann, S. 649–652.
- Arnswaldt, Werner Konstantin von/Ernst Devrient (1922): *Das Geschlecht von Arnim*, 2. Teil: *Geschichte der Familie*, 2. Band, *Der Hauptstamm Gerswalde*. Leipzig, S. 388–395.
- Boersch-Supan, Helmut (1982): *Die Gemälde Antoine Pesnes in den Berliner Schlössern*. Berlin.

- Braun, Jana (2005): Das Bild des »Afrikaners« im Spiegel deutscher Zeitschriften der Aufklärung, Leipziger Arbeit zur Geschichte und Kultur in Afrika Nr. 10., Leipzig.
- Carl Nagl: Achim von Arnims Eltern in Friedenfelde. Bochum 1966.
- Carretta, Vincent (Hg.) (1999): Quobna Ottobah Cugoano. Thoughts and Sentiments on the Evil of Slavery And Other Writings. New York. Ottobah Cugoano (1787): Thoughts and Sentiments on the Evil and Wicked Traffic of the Slavery and Commerce of the Human Species. London, S. 7–17. https://enriquedussel.com/txt/Textos_200_Obras/Filosofos_Caribe/Thoughts_sentiments-Quobna_Ottobah.pdf (Zugriff: 02.06.2022).
- Colin A. Palmer: Strange New Land 1502–1619. In: Robin D.G. Kelly, Earl Lewis (Hg.): To Make our World Anew – A History of African Americans, New York 2000, Chapter One, S. 3–52.
- Daaku, Kwame Yeboa (1970): Trade and Politics on The Gold Coast 1600 – 1720. London.
- Dies. (2013): Der Transatlantische Handel und die Preußischen Staaten 1682–1857. In: Joliba Interkulturelles Netzwerk in Berlin e.V. (Hg.): Menschen, Orte, Themen. Zur Geschichte und Kultur der Afrikanischen Diaspora in Berlin. Berlin, S. 10–23.
- Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK). Das Geschlecht von Arnim [Joachim Erdmann von Arnim], Der Hauptstamm Gerswalde. Dokument: »Bittschrift eines erkauften Mohren.« vom 19. April, [26. Juli] 1780.
- Gesetzes-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1857, S. 160: (Nr. 4636.) »Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Til. 5 §§. 198. ff, enthaltenen Bestimmungen über Sklaven«.
- Gmuer, Rudolf (1974): Die Emdener Handelscompagnien des 17. und 18. Jahrhunderts. In: Wolfgang Hefermehl u.a. (Hg.): Festschrift für Harry Westermann zum 65. Geburtstag. Karlsruhe, S. 167–197.
- Go, Sabine Christa (2009): Marine Insurance in the Netherlands 1600–1870. A comparative institutional approach. Academisch Proefschrift, Vrije Universiteit Amsterdam.
- Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hg.): IV Band, Berlin 1990, Erler, Adalbert: »Sklaverei«, S. 1682–1685.
- Hans Mackowsky: Die Bildwerke Gottfried Schadows, Berlin 1951, No. 152, S. 181.

- Hattenhauer, Hans/Günther Bernert (Hg.) (1996): Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Dritte, erweiterte Auflage. Neuwied, S. 425, 431–432, 458, 523, 525–526, 530, 532.
- Heyden, Ulrich van der (1993): Rote Adler an Afrikas Küste. Berlin.
<https://brema.suub.uni-bremen.de/dsdbk/content/titleinfo/1867775> (Zugriff: 02.06.2022).
- <https://brema.suub.uni-bremen.de/dsdbk/content/titleinfo/2011777> (Zugriff: 02.06.2022).
- <https://lateinamerika.phil-fak.uni-koeln.de/fileadmin/sites/aspla/bilder/arbeitspapiere/weindl.pdf> (Zugriff: 02.06.2022).
- https://library.oapen.org/viewer/web/viewer.html?file=/bitstream/handle/20.500.12657/43474/external_content.pdf?sequence=1&isAllowed=y (Zugriff: 02.06.2022).
- https://opinioius.de/quelle/1623#Dreyzehnter_Abschnitt._Von_Versicherungen (Zugriff: 02.06.2022).
- <https://research.vu.nl/ws/portalfiles/portal/42182698/complete+dissertation.pdf> (Zugriff: 02.06.2022).
- https://www.digizeitschriften.de/download/PPN78162181X/PPN78162181X__LOG_0008.pdf (Zugriff: 02.06.2022).
- <https://www.vr-elibrary.de/doi/pdf/10.13109/gege.2017.43.3.347> (Zugriff: 02.06.2022).
- <http://www.m-media.or.at/medien/print/innenministerium-der-wiener-kongress-von-181415-schaffte-die-sklaverei-ab/2015/03/30/index.html> (Zugriff: 06.02.2020).
- Inikori, J.E. (1992): Africa in World History – The Export Slave Trade from Africa and the Emergence of the Atlantic Economic Order. In: Ogot, B.A. (ed.): UNESCO General History of Africa, Africa from the Sixteenth to the Eighteenth Century, Volume 5, Berkeley, Chapter 1, S. 74–112.
- Jones, Adam (1985): Brandenburg Sources for West African History 1680 – 1700, Stuttgart.
- Kellenbenz, Hermann (1965): Die Brandenburger auf St. Thomas. In: Jahrbuch für Geschichte, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Lateinamerikas, Band 2, S. 196–216.
- Kittel, Ingeborg (1965): Mohren als Hofbediente und Soldaten im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. In: Braunschweigesches Jahrbuch, Band 46, S. 78–103.
- Koch, Peter (2013/2017): Kleine Geschichte der Versicherung in Deutschland. Swiss Re Corporate History (Beiträge Swiss Re), Markt Broschüre. Swiss

Re Corporate History (Bearbeitung und Realisation). Zürich.

https://www.swissre.com/dam/jcr:de83eccf-da12-4cb6-b074-69849473c61c/150Y_v2Markt_Broschure_Deutschland_Inhalt_Nachdruck.pdf
(Zugriff: 02.06.2022).

Literatur

- Little, K.L. (1948): *Negroes in Britain. A Study of Racial Relations in English Society*. London.
- Maaz, Bernhard (Hg.) (1994): *Johann Gottfried Schadow und die Kunst seiner Zeit*, Düsseldorf, S. 261–262.
- Petsch, Kurt (1986): *Seefahrt für Brandenburg-Preussen 1650 – 1815. Geschichte der Seegefechte, überseeischen Niederlassungen und staatlichen Handelskompanien*. Osnabrück.
- Postma, Johannes Menne (1990): *The Dutch in the Atlantic Slave Trade 1600–1815*. Cambridge.
- Rebekka von Mallinckrodt: *Verhandelte (Un-)Freiheit[.] Sklaverei Leibeigenschaft und innereuropäischer Wissenstransfer am Ausgang des 18. Jahrhunderts*. Göttingen 2017.
- Reed-Anderson, Paulette (2008): *Serving the King and the Kingdom. Africans and Prussian Law in the 18th Century*. In: Nadja Ofuately-Rahal (Ed.): *200 Years Later. Commemorating the 200 year anniversary of the Abolition of the Transatlantic Slave Trade*. Berlin, S. 121–127.
- Rie, Robert (1957): *Der Wiener Kongress und das Völkerrecht*. Bonn, S. 122–154.
- Rischmann, M. (1936). *Mohren als Spielleute und Musiker in der preußischen Armee*. In: *Zeitschrift für Heeres- und Uniformkunde*. H. 91/93, Juli/Aug./Sept.: S. 82–84.
- Sadj, Uta (1995): *Mohrendiener im deutschen Drama des 18. Jahrhunderts*. In: Gotthardt Frühsorge u.a. (Hg.): *Gesinde im 18. Jahrhundert*. Hamburg, S. 357–367.
- Sarah Lentz (2020): *»Wer helfen kann, der helfe!« Deutsche SklavereigegnerInnen und die atlantische Abolitionsbewegung, 1780 – 1860*, Göttingen, S. 278–286.
- Scelle, Georges (1910): *The Slave Trade in the Spanish Colonies of America. The Asiento*. In: *American Journal of International Law*, Volume 4, No. 3, July 1910, S. 612–661.

- Schück, Richard (1889): Brandenburg-Preußens Kolonial-Politik unter dem Großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern (1647–1721), Band 1. Mit einer Vorrede von Paul Kayser. Leipzig.
- Schück, Richard (1889): Brandenburg-Preußens Kolonial-Politik unter dem Großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern (1647–1721), Band 2. Mit einer Vorrede von Paul Kayser. Leipzig.
- Stammler, Rudolf (1932): Der letzte Sklavenprozess in Deutschland 1854. In: ders. Deutsches Rechtsleben während des 19. Jahrhundert, Band 2. München, S. 265–278.
- Stenographische Berichte über die Verhandlungen der vom 11. November 1856 einberufenen beiden Häuser des Landtages. Herrenhaus. Erster Band, 11. Sitzung vom 27. Januar 1857, S. 95–102: Debatte zum »Bericht der Justiz-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Til. 5 §§. 198 und folgenden erhaltenen Bestimmungen über Sklaven.« <https://opacplus.bsb-muenchen.de/title/6726364/ft/bsb10517760?page=119> (Zugriff: 02.06.2022).
- Theodor von Moerner (Hg.): Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601 bis 1700. Berlin 1867, S. 470–475.
- Weindl, Andrea (2001): Die Kurbrandenburger im ›atlantischen System‹, 1650–1720. Arbeitspapiere zur Lateinamerikaforschung, Christian Wentzlaff-Eggebert/Martin Traine (Hg.) II-03 Iberische und Lateinamerikanische Geschichte. Köln.
- Westergaard, Waldemar (1917): The Danish West Indies Under Company Rule (1671 – 1754). New York.
- www.jstor.org/stable/2186245 (Zugriff: 02.06.2022).
- Zahadieh, Nuala (2014): »Overseas Trade and Empire.« In: The Cambridge Economic History of Modern Britain. Volume 1, 1700 – 1870, Roderick Floud/Jane Humphries/Paul Johnson (ed.), Cambridge, S. 392–420.
- Zeuske, Michael (2012) »Sklaverei in Spanisch-Amerika«, https://www.researchgate.net/publication/224904579_Sklaverei_in_Spanisch-Amerika (Zugriff: 02.06.2022).

Anmerkungen

- 1 Palmer (2000): S. 16.
- 2 GstA 1780.
- 3 Africana, Appiah/Gates Jr. (1999): S. 544.

- 4 Carretta (1999): S. 7, übers. von Reed-Anderson.
- 5 Schück, I (1889): S. 192.
- 6 Ebd.: S. 131.
- 7 Little (1948): S. 167.
- 8 Rischmann (1936): S. 83.
- 9 Tabakskollegien wurden seit dem 17. Jahrhundert an königlichen Höfen veranstaltet, auch in den Schlössern von Berlin und Potsdam. Auf dem Gemälde von Paul Carl Leygebe ist ein solches Kollegium zu sehen, welches von König Friedrich I. in der Roten Kammer im Berliner Stadtschloss veranstaltet wurde. Bildquelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Paul_Carl_Leygebe_-_Tabakskollegium_of_Frederick_I_-_WGA12950.jpg
- 10 Stammer (1932): S. 265–278.
- 11 Allg. Landrecht 1794, Zweyter Teil, Titel 5, Abschnitt III, § 196–208.
- 12 Allg. Landrecht 1794, Zweyter Teil, Titel 8, Abschnitt 13, §2046-2049.
- 13 Allg. Landrecht 1794, Zweyter Teil, Titel 8, Abschnitt 13, §2227.
- 14 Lentz (2020), 280 ff; Stenogr. Berichte (1857): S. 95–102.
- 15 Gesetzes-Sammlung (1857): S. 160.
- 16 Dt. M. 179c: S. 509 ff.
- 17 Weindl (2001): S. 48f.
- 18 Postma (1990): S. 30.
- 19 Braun (2005): S. 49.
- 20 Rei (1957): S. 127.
- 21 Ebd.: S. 128.
- 22 British and Foreign State Papers (1836): S. 33–68, S. 85–95, S. 516–549.
- 23 British and Foreign State Papers (1836): S. 517ff.
- 24 Zeuske (2012): S. 22.

